

Zweite Satzung zur Änderung der
Ordnung über die
Zugangsprüfung zum Erwerb
der Hochschulzugangsberechtigung

an der Hochschule Mittweida

Vom 29. Januar 2014

Auf Grund von § 17 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an der Hochschule Mittweida – Zugangsprüfungsordnung vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

1. Paragraf 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „Dezernent Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „Referent Zulassung und Rechtsangelegenheiten“ ersetzt.

2. Paragraf 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Dezernat Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „Referat Bewerberservice und Rechtsangelegenheiten“ ersetzt.

3. Paragraf 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Jede schriftliche Prüfungsleistung wird von den Prüfern mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | |
|------------------------|--|
| 1 (sehr gut): | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung, |
| 2 (gut): | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, |
| 3 (befriedigend): | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung, |
| 4 (ausreichend): | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| 5 (nicht ausreichend): | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7

und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Aus den Benotungen der beiden Prüfer wird der Durchschnitt ermittelt. Dabei wird auf eine Dezimalstelle gerundet, ab einer Dezimale von 5 wird abgerundet. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4 bewertet wurde; sie ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note 5 bewertet wurde.“

4. Paragraph 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „abgerundet“ ersetzt. In Satz 2 wird die Angabe „4 Punkte erreicht wurden“ durch die Angabe „die Note 4 erreicht wurde“ ersetzt.

5. Paragraph 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Nachweise können von der HSMW in amtlich beglaubigter Form gefordert werden.“

6. Paragraph 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Dezernat Studienangelegenheiten“ durch die Wörter „Referat Studienorganisation“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „mit 0 Punkten bewertet“ durch die Angabe „nicht bestanden“ ersetzt.

7. Paragraph 12 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „0 Punkte“ durch die Angabe „5 (nicht ausreichend)“ ersetzt.

8. Paragraph 16 wird wie folgt geändert:

Aus dem bisherigen Wortlaut wird Absatz 1. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung nach Maßgabe des bis zum 31. Januar 2014 geltenden Wortlautes des § 7 Abs. 3 bewertet und eine andere nach dem ab 1. Februar 2014 geltenden Wortlaut des § 7 Abs. 3, so werden die Noten für die Feststellung des Ergebnis der Zugangsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 wie folgt umgerechnet:

15 - 14 Punkte	1,0
13 Punkte	1,3
12 Punkte	1,7
11 Punkte	2,0
10 Punkte	2,3
9 Punkte	2,7
8 Punkte	3,0
7 Punkte	3,3
6 Punkte	3,7
4 - 5 Punkte	4,0
0 - 3 Punkte	5,0“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 29. Januar 2014 und dem am 21. Januar 2014 hergestellten Benehmen mit dem Rektorat.

Mittweida, den 29. Januar 2014

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer